

Zusammenfassendes Protokoll

der frühzeitigen Bürgerversammlung zum Flächennutzungsplan 2020 der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Teilnehmer: siehe beigefügten Teilnehmerlisten

Termine:

- 08.02.2012 um 18.00 Uhr im OT Jänickendorf,
Alte Hauptstraße 76, Sitzungssaal der Agrargenossenschaft "Der Märker" eG,
- 09.02.2012 um 18.00 Uhr im OT Ruhlsdorf,
Frankenfelder Straße 10, Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung,
- 15.02.2012 um 18.00 im OT Woltersdorf,
Umwelt - und Gesundheitszentrum Walkmühle, Walkmühle 2,
- 16.02.2012 um 18.00 im OT Hennickendorf,
ehemaliges Kino, Pegasus-Park, Haus 3,
- 28.02.2012 um 18.00 im OT Felgentreu,
Saal der Tier- u. Pflanzenproduktion Felgentreu GmbH, Kemnitzer Straße 11.

1. Begrüßung durch die Bürgermeisterin Frau Nestler
2. Vorstellung des Flächennutzungsplans 2020 durch das Planungsbüro Bruckbauer & Hennen GmbH (siehe beigefügter Präsentation)
3. Zu nachstehenden Punkten erfolgte eine Diskussion der Anwesenden, zu deren Fragen und Einwänden jeweils die unter 2. genannten anwesenden Planer und Vertreter der Gemeindeverwaltung antworteten.
 - Rücknahme der Mischgebiets bzw. Dorfsgebietsfläche, Darstellung der bestehenden privaten Grünfläche: Bebaubarkeit in Grünflächen nicht möglich (allerdings war Bebauung auch vor Neuaufrstellung des FNP in zweiter Reihe nicht möglich)
 - Oberziel des FNP: Rücknahme des Bauerwartungslandes basierend auf dem LEP B-B (Bevölkerungsentwicklung); in Nuthe-Urstromtal Rücknahme von etwa 70 ha auf 3,5 ha nötig, im Vorentwurf sind etwa 7 ha dargestellt
 - Erhalt der ursprünglichen Dorfgebiete, Nutzung von Baulücken und Leerstand
 - Bebaubarkeit bei Splittersiedlungen (vorhandene Bebauung im Außenbereich) eingeschränkt: keine Neubauten, lediglich Anbau, Außenanlagen der Gebäude gehören zur festen Bebauung (Bestandsschutz); Darstellung im FNP 2020 aus altem FNP übernommen (keine Veränderung zu 1998); Ausweisung der NSG/LSG seit 2004 -> keine Erweiterung der Grünflächen möglich
 - Unterschiedliche Bebaubarkeit und Nutzbarkeit bei Wohngebieten und Dorfgebietsflächen
 - Wohngebiete erlauben kein Gewerbe (Abweichungen je nach Bebauungsplänen)
 - Dorfgebiete erlauben Dorftypisches Gewerbe: Tierhaltung, Handwerk, etc.
 - Modellprojekt in Jänickendorf
 - Vorhaben im öffentlichen Teil des Bauausschusses vorgetragen
 - Derzeitiger Stand: lediglich Idee, keine Detailplanung, Konzept und Finanzierung noch unscharf
 - Zuspruch für Projekt im Bauausschuss, dadurch Übernahme in den FNP 2020
 - Ziel: Regeneration des Altlastenstandortes, Standortnutzung für Tourismus
 - Ausweisung unterschiedlicher Flächen für unterschiedliche Nutzung: Sondergebiet für Schaubiogasanlage, Grünflächen/ Mischgebietsflächen für Parkanlagen
 - Abwägung innerhalb FNP-Verfahren wird abgewartet, um weitere Planungen anzugehen

- Ausweisung im FNP 2020 bedeutet nicht Bauerlaubnis, lediglich Angebotsplanung, weist vorbereitende Nutzung aus
- Sondergebiet Biogas in Stülpe
 - Lediglich Flächendarstellung laut laufenden B-Plan-Verfahren, kein Baurecht durch FNP 2020
 - Prüfung der naturschutzrechtlichen Kriterien, Abstandskriterien zur Wohnbebauung, Lieferung der Inputstoffe aus der Umgebung innerhalb des B-Plan-Verfahrens (BImSch, Umweltbericht, LP) -> hier: Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit Verfahren
 - Keine Darstellung im Gewerbegebiet, da Faktoren wie Eigentumsverhältnisse, Zuwegung für Inputflächen und Gewerbegebietsfestsetzungen eine Rolle spielen
- Energiecheck (Kooperation zwischen einigen Kommunen der Region) ist nicht Teil des FNP 2020
 - Thematik bei genannter Kooperation eine Andere: Wie kann geforderte Energiewende der Regierung in Gemeinden/ in privaten Haushalten herbeigeführt werden? Erarbeitung von Einsparmöglichkeiten bei Energie.
 - Gemeindevertretung hat Ausstieg aufgrund von Kosten aus der Kooperation beschlossen, Gesamtkonzept Energie/ Klimaschutz allerdings weiterhin wichtige Thematik der Gemeindevertretersitzungen
 - Darstellung von Flächen für Anlagen/ Einrichtungen/ sonstige Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken (Flächen für Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung) nach BauGB 2011 im FNP 2020 erfolgt
- Begrenzung der Erweiterungsflächen Wohnen durch LEP B-B (2008: 6.954 Einwohner x 0,5 ha = 3,5 ha Erweiterungsfläche Wohnen); basierend auf Bevölkerungszahl 2008
- Windfachgutachten
 - Weiche Tabubereiche anfechtbar, daher städtebauliche Herleitung der Bereiche (z.B.: 1.126 m Radius um Wohnsiedlungen basieren auf technischen Details wie Höhe und entsprechenden Lärm- und Schattenimmissionen der WKA; Mindestanzahl von 10 Anlagen aufgrund Erschließungskosten)
 - Behördenbeteiligung bleibt abzuwarten
 - Windkrafterlass berücksichtigt vorrangig Natur (Natur-, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, etc.)
 - Regionalplan wird derzeit erarbeitet, welcher nach ebengleichen Schema (weiche vs. harte Tabuzonen) argumentiert
 - hier: Schutzbereich für Wohnen mit 1.000 m Entfernung; allerdings noch kein Beschluss
 - Windfachgutachten keinen Gegenwerk zum Regionalplan
 - wenn Regionalplan Rechtskraft hat (Terminierung unklar), dann ist er dem FNP höher gestellt und muss eingearbeitet werden
 - im Entwurf des Regionalplans sind häufig Grenzbereiche für Flächen zur Windenergiegewinnung ausgewiesen, allerdings Planungshoheit bei Gemeinde bei grenzübergreifenden Planungen
 - bei bereits vorhandenen WKA keine Realisierung der harten Tabufaktoren, da erst seit etwa 10 Jahren Möglichkeit zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für WKA nach diesem Verfahren, welches sich durch Gerichtsurteile ergeben hat, besteht
 - im bestehenden, rechtskräftigen FNP Fläche zur Energiegewinnung (Heidehof) enthalten; damit derzeit kein rechtsfreier Raum für WKA-Planungen
 - keine Negativplanung, sondern städtebauliche Herleitung der Ausschlussbereiche -> gesunder Mix aus Flächen zur Energiegewinnung und Tabubereichen im FNP

- Darstellung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete nach 1998, Grenzen sind digital übernommen und nicht änderbar
- Berkenbrück
 - Grundbucheintragung im Außenbereich (ehemalige Splittersiedlung) nicht mehr entwicklungsfähig, das Splittersiedlungen nicht verfestigt werden sollen
 - Ortsumfahrung Nord nicht geplant, auch aufgrund von NSG/LSG; wäre auch Teil der Landesplanung, da Landesstraße
- derzeit keine Möglichkeit zur Darstellung der privaten Energieversorgung im FNP
- FNP erhebt keine Grundstücksschärfe
 - daher keine Flächenbegradigungen im FNP
 - daher keine Darstellung von Energieleitungen in den Ortsteilen (und weil es zur Überlagerung von zu vielen Informationen im Plan kommt)
 - daher keine Darstellung von Einzeldenkmälern im Ortskern (z.B. Bahnhof in Schönefeld)
 - daher keine Bezeichnung der Bodendenkmale; hierzu Liste in der Begründung des FNP
- Gewerbegebiete Ruhlsdorf
 - Erhalt des Gewerbegebietes Kieswerk aufgrund geringer Auslastung zur Hälfte: Sicherung des Bergbaurechts; es besteht Verpflichtung zum Rückbau/ zur Wiederaufforstung der ehemaligen Nutzfläche
 - Gewerbegebietsflächen Richtung Luckenwalde sind Angebotsplanung für Investoren: tatsächliche Ansiedlung basiert auf Nutzungsordnung der Gewerbegebiete, B-Planverfahren, etc.
- Unterschied zwischen FFH-Gebieten und anderen Naturschutzgebieten
 - FFH-Richtlinie von 1992 fordert die Ausweisung von FFH-Gebieten zur Sicherung der Artenvielfalt durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU
 - Landesregierung Brandenburg und Bund haben Flächen benannt die dauerhaft unter EU-Schutzrecht gestellt wurden (hoher Schutzcharakter)
- Altlastenstandorte übernommen aus dem genehmigten FNP 1998; Überprüfung der Aktualität durch Behördenbeteiligung (z.B. Schönefeld, Hennickendorf)
- Ausweisung der Flächen für Solarenergie auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Sperenberg als Angebotsplanung für derzeit laufende Planungen; Gemeinde hat Planungshoheit
- Erweiterung des Gewerbegebietes in Woltersdorf, da günstige Verkehrsanbindung; Möglichkeit für größere Investorenansiedlung (Angebotsplanung)
- Landwirtschaftliche Bauflächen (wie Stallanlagen) immer im Außenbereich der Dorfgebiete, sind privilegierte Bauvorhaben mit entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben
- Felgentreu: Ausweisung des Sondergebietes für Solarenergie auf der ehemaligen Deponie; Immissionsschutzrechtliches Gutachten ermöglicht Bau; Bebauung im Außenbereich, daher Genehmigung durch Baugenehmigungsbehörde nicht durch Gemeinde
- Frankenförde: Ausweisung der Wohnbaufläche im Süden basiert auf vorhandenem B-Plan und zukünftiger Erweiterungsfläche inklusive Straße; Straße derzeit im Privateigentum (Kauf durch Gemeinde ist Kostenfrage)

bereits in den FNP 2020 aufgenommene Änderungswünsche, die in den Bürgerversammlungen geäußert wurden

- Nettgendorf: Darstellung der ehemaligen Wohnsiedlung im Westen als Dorfgebiet, da Stallanlage im Wohngebiet ist
- Schöneweide: Erhalt der Wohnbaufläche am nördlichen Straßenverlauf im Ortskern, da Erschließungskosten gering wären

- Hennickendorf: Ausweisung der Dorfgebietsfläche am westlichen Ortsausgang beidseitig auf gleiche Länge angepasst
- Hennickendorf: Erweiterung des Gewerbegebietes über die Straße (Möglichkeit zur Nutzung der vorhandenen Bausubstanz)

Einwände und Anregungen können weiterhin nach Beginn der Offenlegung des FNP 2020 (Veröffentlichung auch im Internet) innerhalb von 14 Tagen im Bauamt der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal vorgebracht werden. (Voraussichtlich im April 2012)